

## PROMOTIONSORDNUNG

der Technischen Hochschule Stuttgart

Genehmigt durch Erlaß des Kultusministeriums  
Baden-Württemberg vom 27.5.1957. Q 34.1 - H 4460.

### Par. 1: A l l g e m e i n e s

Die Technische Hochschule Stuttgart verleiht auf Beschluss der Fakultäten für Bauwesen und Maschinenwesen den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) und auf Beschluss der Fakultät für Natur- und Geisteswissenschaften den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) oder eines Doktors der Philosophie (Dr.phil.). Der Doktorgrad wird auf Grund einer von dem Bewerber verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung verliehen.

### Par. 2: Z u l a s s u n g

Die Zulassung zur Doktorprüfung setzt voraus:

- 1) die deutsche Staatsangehörigkeit, bei Ausländern die Genehmigung der Zulassung durch den Rektor;
- 2) das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes deutsches oder ausländisches Zeugnis;
- 3) ein Studium oder eine Assistententätigkeit von mindestens 2 Semestern an der Technischen Hochschule Stuttgart. Begründete Ausnahmen kann die zuständige Fakultät zulassen.
- 4) für den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften den Nachweis, dass der Bewerber die Diplomprüfung einer technischen, chemischen, physikalischen, mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen Technischen Hochschule oder Bergakademie bestanden hat.
- 5a) für den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften den Nachweis, dass der Bewerber die Diplomprüfung einer technischen, chemischen, physikalischen, mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen Hochschule oder